



# Betriebsreglement

## für den Bootshafen Zug (Hafenordnung)

### 1. Zuteilung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Vorstand zugeteilt. Der Vorstand ist berechtigt Platzwechsel anzuordnen. Der vom Vorstand schriftlich zugewiesene Bootsplatz darf nur durch ein auf den Namen des registrierten Benützers zugelassenes Boot belegt werden. Ein Abtausch mit anderen Anlagebenützern ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Vorstandes gestattet. Das entsprechende Gesuch ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Der Hafenmeister kann Gästen kurzfristig Liegeplätze zuteilen.

### 2. Zugelassene Boote

Die höchstzulässigen Bootsgrößen sind:

Platzkategorie 1: 200 x 700 cm

Platzkategorie 2: 250 x 850 cm

Platzkategorie 3: 300 x 900 cm

Platzkategorie 4: 300 x 1000 cm

Platzkategorie 5: 300 x 1100 cm

Platzkategorie 6: 350 x 1250 cm

Das höchstzulässige Nettogewicht eines Bootes beträgt 5 t.

Für die Höchstmasse sind die Angaben des Schiffsfahrtausweises und für das Höchstgewicht die offiziellen Angaben des Bootsherstellers massgebend. Boote, die die für ihre Kategorie vorgesehenen Höchstmasse oder das Höchstgewicht überschreiten, dürfen nicht stationiert werden und werden weg gewiesen.

Die Bootshafengenossenschaft behält sich vor, im Einzelfall für die Stationierung ungeeignete Boote (z.B. wegen zu hohen Dachaufbauten usw.) und Boote in schlechtem Zustand weg zu weisen.

### 3. Belegung der Boote

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen ausschliesslich unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Gummifedern zu belegen. Von der Verwendung von Ketten und Gewichten ist abzusehen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Belegeinrichtungen festgemacht werden. Das Anbringen individueller Beschläge ist untersagt.

Jedes Boot ist zudem mit 2 bis 3 der Bootsgrösse angemessenen Fendern auf jeder Seite zu schützen. Polsterungen an Stegen und Anbindepfählen dürfen nur nach den vom Vorstand festgelegten einheitlichen Mustern auf eigene Kosten angebracht werden.

Es ist untersagt, Änderungen vorzunehmen oder Ergänzungen, Beschriftungen usw. anzubringen. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden.

### 4. Verkehrsregelung im Hafen

Es gelten die Seeverkehrsregeln der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV), mit nachfolgenden Ausnahmen:

- Alle Boote dürfen im Hafen sowie bei Ein- und Ausfahrt nur langsame Fahrt (max. 5 km/h) laufen.
- Den Ruderbooten des Seeclubs Zug ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Vortritt zu gewähren.
- Es ist verboten, ohne Notwendigkeit im Hafen umher zufahren.

### 5. Reinhaltung

Jeder Benützer der Hafenanlage ist für Ordnung und Sauberkeit bei seinem Standplatz verantwortlich und auch in der übrigen Anlage hierfür besorgt. Die Entleerung der Bord-Toiletten ins Wasser ist verboten. Fäkalien und Bilgenwasser sind mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen abzupumpen.

### 6. Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Alle Risiken sind vom Liegeplatzbenützer selber versichern zu lassen.

Jeder Liegeplatzbenützer kann von der Bootshafengenossenschaft für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch seiner Aufsicht unterstellte Personen verursacht worden sind, haftbar gemacht werden. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, bleiben für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Bootshafengenossenschaft jegliche Haftung ab.

### 7. Benützung

Die Benützung des Hafens und seiner Anlage ist, mit Ausnahme der öffentlich begehbaren Molen, nur Genossenschaftern und Mietern sowie deren Gäste gestattet.

Im Weiteren steht der Schutzhafen allen Wassersportlern des Zugersees als Zufluchtsort zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage, wie Havarie-Fall oder sonstige Gefahrenlage für Besatzung und Boot.

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner nicht in Anspruch genommen, bestimmt der Hafenmeister über die kurzfristige Benutzung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Öffentliche oder private Veranstaltungen und gewerbliche Tätigkeiten im Hafen und auf der Mole bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Bootshafengenossenschaft Zug.

### **8. Allgemeine Ordnung im Hafen**

- a) Das Baden im Hafen und ab der Mole (innen und aussen) ist nicht gestattet.
- b) Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und fahrgeschäftähnliche Geräte (Skateboards, Inline-Skates, Kickboards etc.) dürfen auf der Mole nicht gefahren oder abgestellt werden.
- c) Die Verwendung von Akustik- und Musikanlagen auf der Hafensemole ist nicht erlaubt.
- d) Mole und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten. Es darf nur kurzfristig Material zum Ein- und Ausladen deponiert werden (ausgenommen Bootsplanken).
- e) Hunde sind an der Leine zu führen.
- f) Fischen ist nur seewärts der Mole gestattet.
- g) Das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk im Bereich der Hafenanlage ist verboten.
- h) An der Seeseite der Mole dürfen keine Boote stationiert werden.
- i) Im Umgang mit Treibstoffen und Schmiermitteln ist äusserste Vorsicht anzuwenden. Insbesondere untersagt sind in der Hafenanlage:
  - Unterhaltsarbeiten und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen;
  - Bootsreinigung mit Waschmitteln oder Chemikalien;Motoren, welche Treibstoff- oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen.
- j) Während den Schliesszeiten darf das Tor zur Hafenanlage nicht offengelassen werden. Der

Aufenthalt von Unberechtigten ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

- k) Die Anweisungen des Hafenmeisters oder der beauftragten Kontrollorgane sind zu befolgen.
- l) Littering (Verunreinigungen, Hundekot, usw.) sind unverzüglich von den verantwortlichen Personen zu entfernen.
- m) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.

### **9. Benutzung von Elektrizität und Wasser**

- a) Der Bezug von elektrischer Energie über die Elektroanschlüsse darf nur vorübergehend für die Vornahme von Reparaturarbeiten, das Nachladen von Batterien oder zum Zweck der Beleuchtung verwendet werden.
- b) Das Beheizen von Booten ist nur für die Dauer von max. 24 Stunden erlaubt. Das Beheizen über mehrere Tage ist verboten.
- c) Der Bezug von elektrischer Energie ist kostenpflichtig.
- d) Die Wasseranschlüsse dürfen nicht zur Bootswäsche verwendet werden.
- e) Es dürfen nur geerdete Installationen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind sowohl Elektroinstallationen wie auch Wasserschläuche zu entfernen und die Anschlüsse zu verschliessen.
- f) Der Benutzer ist für die Sicherheit des von ihm benutzten Anschlusses auch gegenüber Dritten verantwortlich und haftet vollumfänglich für allfällige, sich aus der unzumutbaren Benutzung des Anschlusses ergebenden Schadens.

### **10. Wünsche und Beschwerden**

Anfragen, Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand der Bootshafengenossenschaft Zug zu richten.

Zug, 16. Mai 2019

Bootshafengenossenschaft Zug  
Der Vorstand